

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 2004/2005 geltenden Beihilfebeträge für den Saatgutsektor“**

(KOM(2003) 552 endg. — 2003/0212 (CNS))

(2004/C 80/17)

Der Rat beschloss am 7. Oktober 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 36 und 37 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Das Präsidium des Ausschusses beauftragte am 23. September 2003 die Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz mit der Vorbereitung der Arbeiten.

Aufgrund der Dringlichkeit der Arbeiten bestellte der Ausschuss auf seiner 404. Plenartagung am 10. und 11. Dezember 2003 (Sitzung vom 10. Dezember) Herrn Gilbert Bros zum Hauptberichterstatte und verabschiedete mit 63 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

## 1. Einleitung

1.1. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften errichtete am 26. Oktober 1971 eine gemeinsame Marktorganisation für Saatgut (Verordnung (EWG) Nr. 2358/71)<sup>(1)</sup>. Diese GMO sieht insbesondere die Möglichkeit von Beihilfen für die Erzeugung bestimmten Saatguts in Abhängigkeit der Produktionsmerkmale vor.

1.2. Der Beihilfebetrag wird einerseits unter Berücksichtigung der Notwendigkeit festgesetzt, eine ausgewogene Versorgung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Preise dieser Erzeugnisse auf den Märkten außerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen, und andererseits, um den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu garantieren.

1.3. Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und gemäß Artikel 37 und Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vom 29. September 2003<sup>(2)</sup> wird die Saatgutbeihilfe bei der Berechnung der Betriebsprämienregelung berücksichtigt. Dennoch wird den Mitgliedstaaten in Artikel 70 die Möglichkeit gegeben, eine oder mehrere der in Anhang XI dieser Verordnung aufgeführten Saatenarten aus der Betriebsprämienregelung auszuschließen. Diese neue Regelung soll spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2005/2006 angewandt werden.

## 2. Der Vorschlag der Kommission

2.1. Die Kommission schlägt vor, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 zu verlängern und die Erzeugungsbeihilfe unter Berücksichtigung der Marktlage in der Europäischen Union auf der gleichen Höhe beizubehalten.

## 3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Saatgutsektor ist für die Landwirtschaft von grundlegender Bedeutung, da über ihn die Einheitlichkeit und Qualität von Pflanzenerzeugnissen sichergestellt wird. Daher weist der Ausschuss die Kommission auf die Risiken einer Einstellung der Beihilfen für die Saatguterzeugung angesichts der Gestehungskosten für die Saatgutvermehrung hin. Die Erzeugung bestimmter Pflanzen könnte tatsächlich hauptsächlich über die Einfuhr von Saatgut geschehen, dessen Erzeugungs- und Kontrollanforderungen nicht auf dem gleichen Niveau wie in der Europäischen Union garantiert werden können. Diese Befürchtung wird auch durch Erwägungsgrund 2 des vorliegenden Kommissionsvorschlags erhärtet.

3.2. Die Reform der GAP könnte im Saatgutsektor zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zwischen Landwirten und Mitgliedstaaten führen.

3.3. Die den Mitgliedstaaten gewährte Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Anwendung der Betriebsprämienregelung wird für die unter die gemeinsame Marktorganisation für Saatgut fallenden Saatenarten zu unterschiedlichen Höhen der Beihilfebeträge zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten führen. Unter diesen Unterschieden könnten einige einzelstaatliche Saatgutkanäle für Saatenarten leiden, die aufgrund ihres geringen Volumens leicht grenzüberschreitend austauschbar sind.

3.3.1. Gemüse- und Betarübensaatgut fällt nicht unter die derzeitige Beihilferegelung der Gemeinschaft. Da dieses Saatgut zu den wichtigen Saatgutarten zählt, bedauert der Ausschuss, dass die Kommission die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung, die durch die Anwendung der neuen Betriebsprämienregelung entstehen könnte, nicht berücksichtigt. Die Kommission hätte die Möglichkeit ausschließen müssen, diese Saatenarten über Beihilfen zu erzeugen, indem sie sie in die Liste der Ausnahmen in Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aufgenommen hätte. Zur Vermeidung dieser Verzerrungen schlägt der Ausschuss vor, dass die Mitgliedstaaten ihre Position im Rahmen der Durchführungsverordnungen harmonisieren.

<sup>(1)</sup> ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1-5.

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1-69.

#### 4. **Besondere Bemerkungen**

4.1. Aufgrund von Umweltschutz- (Zwischenfruchtanbau und Erosionsschutz) oder sanitären Maßnahmen (Nematodenfänger) ist die Nachfrage nach Saatgut für *Brassica napus* und *Sinapis alba* gestiegen und führte zu vermehrten Einfuhren, ohne dass Beihilfen gewährt wurden. Daher fordert der Ausschuss die Aufnahme dieser Saatarten in den Anhang zu dem Vorschlag für eine Verordnung.

#### 5. **Schlussfolgerungen**

5.1. Der Ausschuss nimmt den Vorschlag der Kommission zur Verlängerung der Beihilferegelung für die Saatguterzeugung

(Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71) bis zum Wirtschaftsjahr 2004/2005 zur Kenntnis.

5.2. Der Ausschuss teilt dem Rat und den anderen Institutionen seine Bemerkungen bezüglich der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 fallenden Saatarten und für Gemüse- und Betarübensaatgut ergeben sowie bezüglich der Aufnahme von zwei Saatarten (*Brassica napus* und *Sinapis alba*) in die Beihilferegelung für die Saatguterzeugung mit.

Brüssel, den 10. Dezember 2003.

*Der Präsident*

*des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Roger BRIESCH

---